

Allgemeine Einkaufsbedingungen ACE Stoßdämpfer GmbH

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden oder von gesetzlichen Regelungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bestellungen, Aufträge, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.3 Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.4 Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder werden. Der Auftragnehmer hat bei Vertragsende oder auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers alle ihm von diesem überlassenen Unterlagen einschließlich sämtlicher Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben. In Dateiform erhaltene Informationen und sämtliche Kopien wird er in diesen Fällen löschen.

2. Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlicher Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

3. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4. Exportkontrolle, Zollbestimmungen und internationale Sanktionen

- 4.1 Sämtliche geltenden Gesetze und sonstige staatliche Vorschriften für Export, Import und Zoll sind durch den Auftragnehmer zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die jeweils anzuwendenden Embargovorschriften und Sanktionslisten der EU und der USA.
- 4.2 Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer über Exportbeschränkungen und Klassifizierungen der Lieferung bzw. Leistung (nachfolgend zusammenfassend als „Lieferung“ bezeichnet) informiert. Insbesondere sind daher spätestens mit der Rechnungsstellung Ausfuhrlistennummer und bei Materialien mit Ursprungsland USA die gültige ECCN-Nummer gemäß US-Reexportrecht mitzuteilen.
- 4.3 Darüber hinaus sind dem Auftraggeber auf Verlangen Dokumente und Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandelsrechts zur Verfügung zu stellen, insbesondere Präferenznachweise, Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen sowie statistische Warennummern. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für umsatzsteuerliche Nachweise bei Lieferungen innerhalb der EU und auch bei sonstigen Auslands-Lieferungen.

5. Termine, Verzögerungen, vorbehaltlose Annahme

- 5.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen Verspätung oder Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, insbesondere Bezahlung, stellen keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.
- 5.4 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, dass der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 5.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für den Auftragnehmer unabwendbare Ereignisse berechtigen, den Auftraggeber – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Ein Ereignis im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, falls die Ursache darin liegt, dass ein Vorlieferant oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an diesen leistet.

6. Qualität

- 6.1 Die Lieferung muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, den neuesten Stand der Technik erfüllen, für den Anwendungszweck geeignet sein und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen (einschl. EU-Verordnung 1907/2006/EU REACH-VO), Richtlinien (einschl. EG-Richtlinie 2011/65/EU: RoHS-RL) und Normen (einschl. DIN- und VDE-Normen) entsprechen. Sie muss auch frei von radioaktiver Strahlung (z.B. Kobalt-60) sein, die über den zulässigen Höchstwerten liegt. Weitere Anforderungen können zusätzlich vereinbart sein, z.B. in einer Qualitätssicherungsrichtlinie. Erfüllt die Lieferung diese Anforderungen nicht, ist sie mangelhaft. Zu den Anforderungen nach Satz 1 gehört insbesondere auch, dass die Lieferung keine Inhaltsstoffe oder Komponenten enthält, die als solche oder aufgrund ihrer Herkunft nach einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Normen verboten sind oder vom Auftraggeber nicht in seine Produkte verbaut werden dürfen (z.B. weil der Auftraggeber seine Produkte in die USA exportieren will und die Inhaltsstoffe der Lieferung aus Ländern stammen, deren Rohstoffe nach US-Embargovorschriften nicht in Produkten verwendet werden dürfen, die in die USA importiert werden sollen). Außerdem gehört zu den Anforderungen nach Satz 1, dass sämtliche anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu „Konfliktmineralien“ eingehalten werden. Im Falle, dass ein Produkt Konfliktmineralien (derzeit Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthält, hat der Auftragnehmer auf Nachfrage seine Lieferkette darzustellen und nachzuweisen, dass weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanziert werden.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Auftragnehmer bzw. die Lieferungen hat/haben die Qualitätssicherungsrichtlinie des Auftraggebers zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher zu stellen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätssprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Auftraggebers, zu den üblichen Geschäftszeiten ein.
- 6.5 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, führt der Auftragnehmer vor Auslieferung der Produkte eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Produkte, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden. Der Auftraggeber untersucht die Produkte nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt dem Auftraggeber nicht.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Für Rechtsmängel gilt abweichend von Satz 1 eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Ziff. 1 BGB gelten abweichend von den in dieser Ziff. 7.1 vorgesehenen Verjährungsfristen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.2 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu, wobei der Auftragnehmer bei Kaufverträgen die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 3 BGB verweigern kann. Bei Rücksendungen mangelhafter Lieferungen ist zu beachten, dass diese Rücksendungen für die jeweilige Bestellung und in den Lieferplaneinteilungen als offene Lieferungen berücksichtigt werden. Diese Mengen werden daher beim Auftragnehmer angemahnt und finden auch in den Lieferplaneinteilungen Berücksichtigung. Diese Mengen sind daher nicht als zusätzliche Bestellung zu betrachten, sondern weisen insoweit nur auf die offene Reklamationsabwicklung hin.
- 7.3 Steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, hat der Auftragnehmer auch die infolge der mangelhaften Lieferung zusätzlich entstehenden Kosten für Kontrollen, Sortierungen, Nacharbeiten und/oder sonstigen Tätigkeiten des Auftraggebers zu erstatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer für solche Kosten eine Erstattung von 15 € je volle Viertelstunde zu berechnen.
- 7.4 Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte oder nachgelieferte Teile beginnt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten von dem Zeitpunkt an neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt jedoch diese. Die Verjährung beginnt allerdings nicht neu, sofern die Mangelbehebung lediglich aus Kulanz erfolgte oder Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbehebung nur geringfügig sind.
- 7.5 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge des Auftraggebers hemmt die Verjährung, bis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels besteht; die Hemmung endet jedoch spätestens 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer.
- 7.6 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen und die mangelhafte Lieferung Produkte des Auftragnehmers betrifft, ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen.
- 7.7 Bei mangelhaften Lieferungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Prüfungs- und Sortierkosten an (teilweise) fehlerfreien Lieferungen derselben Produktgruppe zu ersetzen, soweit diese zum Zweck durchgeführt werden, festzustellen, ob auch diese Lieferungen mangelhaft sind. Bei einem Anteil von fehlerhaften Lieferungen von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, die Gesamtlieferung als fehlerhaft zurückzuweisen.

- 7.8 Unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers oder über den Auftragnehmer eröffnet wird, (ii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eingetreten ist oder (iii) wenn der Auftragnehmer fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ungerechtfertigt nicht nachkommt.
- 7.9 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen den Auftraggeber auch gegen den Auftragnehmer schlüssig geltend machen könnte; die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche ein.
- 8.2 Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und/oder Rückrufaktion und/oder (sonstigen) Feldaktionen. Der Auftragnehmer ist in gleicher Weise zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen verpflichtet, soweit der Auftraggeber aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers präventiv tätig werden muss. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Schutzrechte**
- 9.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine weltweite, nicht-exklusive und unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, Reparatur und zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis für die gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte enthalten. Die Lizenz umfasst das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
- 9.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht an allen Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen getätigt werden. Hinsichtlich der Erfindungen der Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass er das Recht gemäß dem voranstehenden Satz übertragen kann. Die Vergütung für diese Verpflichtungen ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.
- 9.3 Bei Entwicklungsaufträgen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse (alle bei der Analyse, Auswertung und Durchführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse) einschließlich aller Unterlagen und Dateien zur Verfügung. Der Auftraggeber erhält kostenlos und ausschließlich die Rechte an diesen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen. Im Übrigen gelten auch für Entwicklungsaufträge die sonstigen Bedingungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 9.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird oder von denen der Auftraggeber seine Kunden freistellen muss, auf erstes Anfordern freistellen.
- 10. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Nachserienbelieferung, Unterauftragnehmer**
- 10.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind als solches dauerhaft vom Auftragnehmer zu kennzeichnen. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.
- 10.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- 10.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Produkten sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
- 10.5 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigte Zeichnungen für die vertragsgegenständlichen Produkte an Dritte herauszugeben. Hinsichtlich Zeichnungen des Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Erfüllungsgehilfe dem zustimmt. Die Vergütung für diese Verpflichtungen ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.
- 10.6 Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der Serienlieferung des jeweiligen Produktes Service- und Ersatzteile entsprechend den Abrufen des Auftraggebers zu angemessenen Preisen an den Auftraggeber zu liefern.
- 10.7 Unterauftragnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber beauftragt werden.
- 11. Bestellunterlagen, Zahlung**
- 11.1 Auf allen Lieferdokumenten und Rechnungen sind Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Sachnummer und Anlieferort anzugeben. Bei fehlenden Angaben ist der Auftraggeber zu Warenrücksendung und Belastung von Mehraufwand berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt die Zahlungsverpflichtung für die betreffende Lieferung.
- 11.2 Von einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung ist abzusehen. Sollte der Auftragnehmer mit einzelnen Konditionen der Bestellung nicht einverstanden sein, so hat er separat schriftlich Stellung zu nehmen und eine Begründung abzugeben. Eine abweichende Auftragsbestätigung reicht zur Abänderung von in der Bestellung enthaltenen Konditionen nicht aus.
- 11.3 Von der Bestellung abweichende Rechnungsstellung ohne vorherige, schriftliche Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf des Auftraggebers berechtigt den Auftraggeber zur Rechnungsrückweisung oder Belastung.
- 11.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zum zweiten Werktag des zweiten dem Wareneingang folgenden Monats ohne Abzug. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen tritt Fälligkeit jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin ein.
- 11.5 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der Ordnungsgemäßheit der Lieferung.
- 11.6 Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 11.7 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder den mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfassten Unternehmen im Einzelnen bekannt geben.
- 12. Ethische Prinzipien**
- 12.1 Der Auftragnehmer hat die folgenden ethischen Prinzipien zu beachten, die auf den zehn UN Global Compact-Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie auf den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen basieren: (i) Befolgung aller anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften; (ii) keine Tolerierung von Korruption und Bestechung; (iii) Respektierung der Menschenrechte von Angestellten, insbesondere Gleichberechtigung der Mitarbeiter, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialem Hintergrund, Behinderungen, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugungen, Geschlecht oder Alter; (iv) keine Tolerierung von verbotener Kinderarbeit und Zwangsarbeit; (v) Befolgung aller anwendbaren gesetzlichen Anforderungen bezüglich Umweltschutz; (vi) Übernahme von Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Angestellten und (vii) Befolgung aller Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Kartellgesetze.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat Geschäftsprozesse implementiert oder wird umgehend Geschäftsprozesse implementieren, die sicherstellen, dass die in Abschnitt 12.1 aufgeführten Prinzipien beachtet werden. Außerdem wird er angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine eigenen Geschäftspartner, insbesondere seine Lieferanten, deren Unterlieferanten und seine Dienstleister, ebenfalls den Prinzipien gemäß Abschnitt 12.1 nachkommen.
- 12.3 Ergänzend gelten die Regelungen des Geschäftspartner-Verhaltenskodex des Auftraggebers.
- 13. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 13.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.